



Landratsamt Freising



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 20.05.2025

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;

►Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Amperkanal bei Kanal-km 4,190 sowie zur Einleitung von Kühl-, Niederschlags- und Abwasser in den Amperkanal bei Kanal-km 4,508 zum Betrieb des Dampfkraftwerks Zolling, Block 5

Die ENGIE Deutschland AG, Vorgängerin der ENGIE Kraftwerk Zolling GmbH& Co.KGaA und der jetzigen ONYX Kraftwerk Zolling GmbH&Co.KGaA, hat beim Landratsamt Freising einen Antrag auf wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 und § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für die Entnahme von Wasser aus dem Amperkanal bei Kanal-km 4,190 sowie für die Einleitung von Kühl-, Niederschlags- und Abwasser in den Amperkanal bei Kanal-km 4,508 zum Betrieb des Dampfkraftwerks Zolling, Block 5 gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.1.3 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen. Die Kühlwassereinleitung ist explizit ausgenommen in der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb nur die Abwassereinleitungen Gegenstand der vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles sind. Niederschlagswasser ist ebenfalls nicht Teil der Vorprüfung.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Unternehmerin hat hierzu einen ausgefüllten Prüfkatalog über die Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt.

Da ein paar der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete durch die Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffen sein könnten, war auf der zweiten Stufe eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Dies wurde anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG entsprechend § 7 Abs.2 Satz 5 UVPG geprüft.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), Geschützte bzw. bestimmte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG) sowie Denkmalschutzobjekte, Schutzwälder (§ 12 BWaldG), Erholungswälder (§ 13 BWaldG, Art. 12 BayWaldG), Bannwälder (Art. 11 BayWaldG) und Naturwaldreservate (Art. 12 a BayWaldG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) sind nicht betroffen. Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG bzw. ein festzusetzendes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 WHG liegen ca. 4 km bzw. 13 km unterhalb der Einleitungsstelle. Durch den Betrieb des Kraftwerks sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Abwasserbehandlungsanlagen werden permanent überwacht und für Störfälle sind entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt.
- Bei den Schutzgütern Boden, Luft/Klima, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und Mensch sind keine Auswirkungen zu erwarten und demnach auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen. Bei dem Schutzgut Wasser sind keine Wasserschutzgebiete betroffen und keine Maßnahmen an den Gewässern notwendig. Die eingeleiteten Stoffkonzentrationen sind gering und Schutzmaßnahmen für Störfälle festgelegt, weshalb auch hier die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich eingestuft wurden. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU bzw. in nationalen Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. So wurde bei allen Flusswasserkörpern unterhalb der Einleitungsstelle eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen des prioritären Schadstoffs Quecksilber und Quecksilberverbindungen dokumentiert. Die Quecksilber-Konzentration im Abwasserstrom des Kraftwerks würde auch zusammen mit dem bisherigen Maximalwert am Pegel Inkofen die Umweltqualitätsnorm nicht überschreiten. Auch die Stoffkonzentrationen der anderen Stoffe, die in der OGewV genannt sind, unter deren Grenzwerten. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Flusswasserkörper nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestehen ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen, da das Vorhaben auf die Schutzgebiete, Biotope und Habitate ohne Auswirkungen bleibt.
- Für die Natura-2000-Gebiete wird festgehalten, dass die beantragten Stoffkonzentrationen den seit Jahren genehmigten Konzentrationen entsprechen, so dass gegenüber dem Status Quo keine Änderungen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Vorprüfungen ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für diese Schutzgebiete gegeben. Bzgl. der Biotope sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich durch die Fortsetzung des Betriebs über die stofflichen Einleitungen zum derzeitigen Status keine Änderungen der Standortbedingungen ergeben. Das Vorhaben steht dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete nicht entgegen.
- Bzgl. dem Punkt „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ ist festzuhalten, dass ca. 9 km flussabwärts der Einleitungsstelle das Mittelzentrum Moosburg liegt. Die Gewässer fließen randlich an der Siedlungsfläche vorbei. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der betriebsbedingten Abwassereinleitung am Kraftwerksstandort Zolling sind weder schwerwiegend noch besonders komplex. Nachteilige erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörden der Regierungen von Ober- und Niederbayern vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 -Wasserrecht-, Landshuter Str. 31, 85356 Freising eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter <http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html> Stichwort „Aktuelle Informationen“ eingestellt.

Landratsamt Freising
Freising, 20.05.2025

DS

Wannisch